

**Vorlage Nr. 19/619-L**  
**für die Sitzung der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen**  
**am 05.12.2018**

**Beschäftigungspolitisches Aktionsprogramm (BAP):**  
**Einführung einer ‚Aufstiegsfortbildungs-Prämie‘ im Land Bremen**

**A. Problem**

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat mit Beschluss vom 21.02.2018 den Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP „Aufstiegsfortbildungen stärker mit dem Studium gleichstellen - Einführung einer ‚Meisterprämie‘ im Land Bremen prüfen“ vom 24.01.2018 (Drucksache 19/1497; Neufassung der Drucksache 19/1439) zur Beratung und Berichterstattung an die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen überwiesen.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat in ihrer Sitzung vom 22.08.2018 die Vorlage des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zu diesem Antrag zur Kenntnis genommen und um Weiterleitung des Berichtes an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) gebeten. Sie hat der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) empfohlen, den Antrag abzulehnen und gleichzeitig den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen um ein Konzept zur Einführung einer „Aufstiegsfortbildungs-Prämie“ ab 01.01.2019 zu bitten.

**B. Lösung**

Mit dieser Vorlage legt der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen das Konzept zur Einführung einer „Aufstiegsfortbildungs-Prämie“ ab 01.01.2019 vor. Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen beabsichtigt, zum 01.01.2019 eine „Bremische Aufstiegsfortbildungs-Prämie“ einzuführen.

Es ist beabsichtigt, allen Absolvent/-innen einer Aufstiegsfortbildung, die ihre Prüfung seit dem 01.01.2019 erfolgreich abgeschlossen haben, auf Antrag eine Prämie in Höhe von 4.000,00 Euro auszuzahlen, sofern sie ihren Hauptwohnsitz oder den Ort der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses seit mindestens sechs Monaten im Land Bremen haben. Eine Doppelförderung mit der Niedersächsischen „Meisterprämie“ wird ausgeschlossen.

Die genauen Rahmenbedingungen sind der anliegenden Senatsvorlage sowie dem der Senatsvorlage anliegenden Entwurf einer „Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Prämie bei erfolgreich abgeschlossener Aufstiegsfortbildung (Bremische Aufstiegsfortbildungs-Prämie)“ zu entnehmen.

### **C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die Gewährung der Prämie führt bei geschätzten 450 Förderfällen pro Jahr zu einem Mittelbedarf von voraussichtlich jeweils 1.800.000 Euro in den Haushaltsjahren 2019 und 2020. Darüber hinaus fallen Bewirtschaftungskosten für die operative Durchführung des Programms durch die NBank in Höhe von voraussichtlich jährlich 50.000 Euro an.

Die Finanzierung der Kosten für die Durchführung des Programms in den Jahren 2019 und 2020 in Höhe von insgesamt 3.600.000 € sowie der Kosten für die Bewirtschaftung des Programms in den Jahren 2019 und 2020 in Höhe von insgesamt 100.000 € wird im PPL 31 (Arbeit) unter Heranziehung von Minderausgaben im BAP sichergestellt.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen für die Freie Hansestadt Bremen sind nicht zu erwarten, da analog zur operativen Umsetzung des AFBG auch die Bewirtschaftung der Aufstiegsfortbildungs-Prämie an die NBank (Niedersachsen) vergeben werden soll. Da die NBank auch die niedersächsische „Meisterprämie“ bewirtschaftet, ist so auch die Vermeidung von Doppelförderungen leichter sicherzustellen.

Die Gewährung der Aufstiegsfortbildungs-Prämie wird sowohl Männern als auch Frauen zugutekommen. Aufgrund der getroffenen Ausgestaltung des Anspruchsberechtigten-Kreises – nämlich alle Absolvent/-innen einer Aufstiegsfortbildung und nicht etwa

nur (Handwerks-)Meister/-innen - können deutlich mehr aufstiegsfortbildungsbereite Frauen von der Prämie erreicht werden. Aufgrund der Auswertung der derzeitigen Absolventinnen-Zahlen im AFBG ist davon auszugehen, dass knapp 30 % aller Anspruchsberechtigten Frauen sein werden.

#### **D. Negative Mittelstandsbetroffenheit**

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

#### **E. Beschlussvorschlag**

1. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen beschließt die Einführung einer „Aufstiegsfortbildungs-Prämie“ ab dem 01.01.2019.
2. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen beschließt die „Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Prämie bei erfolgreich abgeschlossener Aufstiegsfortbildung (Bremische Aufstiegsfortbildungs-Prämie)“.
3. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt der Finanzierung der Kosten für die Durchführung des Programms in Höhe von jeweils 1.800.000 Euro für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 im PPL 31 unter Heranziehung von Minderausgaben im BAP im laufenden Haushaltsvollzug zu.
4. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt der Finanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung des Programms (Beauftragung der NBank) in Höhe von jeweils 50.000 Euro für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 im PPL 31 unter Heranziehung von Minderausgaben im BAP im laufenden Haushaltsvollzug zu.

#### Anlagen:

- Senatsvorlage „Beschäftigungspolitisches Aktionsprogramm (BAP): Einführung einer ‚Aufstiegsfortbildungs-Prämie‘ im Land Bremen“
- Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Prämie bei erfolgreich abgeschlossener Aufstiegsfortbildung (Bremische Aufstiegsfortbildungs-Prämie)



**Beschlossene Vorlage**  
**Vorlage für die Sitzung des Senats am 20.11.2018**  
**„Beschäftigungspolitisches Aktionsprogramm (BAP):**  
**Einführung einer ‚Aufstiegsfortbildungs-Prämie‘ im Land Bremen“**

**A. Problem**

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat mit Beschluss vom 21.02.2018 den Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP „Aufstiegsfortbildungen stärker mit dem Studium gleichstellen - Einführung einer ‚Meisterprämie‘ im Land Bremen prüfen“ vom 24.01.2018 (Drucksache 19/1497; Neufassung der Drucksache 19/1439) zur Beratung und Berichterstattung an die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen überwiesen.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat in ihrer Sitzung vom 22.08.2018 die Vorlage des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zu diesem Antrag zur Kenntnis genommen und um Weiterleitung des Berichtes an die Bremischen Bürgerschaft (Landtag) gebeten. Sie hat der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) empfohlen, den Antrag abzulehnen und gleichzeitig den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen um ein Konzept zur Einführung einer „Aufstiegsfortbildungs-Prämie“ ab 01.01.2019 zu bitten.

**B. Lösung**

Mit dieser Vorlage legt der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen das Konzept zur Einführung einer „Aufstiegsfortbildungs-Prämie“ ab 01.01.2019 vor. Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen beabsichtigt, zum 01.01.2019 eine „Bremische Aufstiegsfortbildungs-Prämie“ einzuführen.

Aufstiegsfortbildungen sind das zentrale Instrument, um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in nichtakademischen Berufsfeldern die notwendigen theoretischen und fachpraktischen Kenntnisse zu vermitteln, um in ihren Berufen künftig auch Fach- und Führungspositionen einnehmen zu können. Die Möglichkeit, diese Positionen mit gut qualifizierten Nachwuchskräften besetzen zu können, gehört zu den zentralen Standortfaktoren der regionalen Wirtschaft. Vor diesem Hintergrund misst die Freie Hansestadt Bremen dem Fortbildungswillen und den Fortbildungsmöglichkeiten von Nachwuchskräften einen hohen Stellenwert bei, sorgt damit für attraktive Rahmenbedingungen und ein hohes Qualifikationsniveau am Bremischen Arbeitsmarkt und leistet so einen Beitrag zur Standort-Attraktivität.

Insbesondere im Handwerk und in der Industrie bietet die erfolgreiche Aufstiegsfortbildung zum Meister die Basis für die Übernahme von Führungsverantwortung und für die Berechtigung zur Ausbildung von Berufsanfängern. In den zulassungspflichtigen Handwerken ist sie zudem die Voraussetzung für die Gründung eines Handwerksbetriebes.

Dies trifft jedoch nicht nur auf die Meister zu, sondern gleichermaßen auch in allen anderen Berufsfeldern z.B. auf die jeweiligen Techniker und Fachwirte sowie in besonderem Maße auch auf die derzeitigen Mangelberufe wie Erzieher/-innen oder Leitungskräfte in der Pflege.

Die Teilnahme an einer Aufstiegsfortbildung erfordert von den Absolvent/-innen jedoch ein hohes Maß an zeitlichem und finanziellem Engagement. Die Maßnahmekosten sowie - bei Vollzeit-Maßnahmen - die Kosten des Unterhalts werden zwar teilweise durch das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) gefördert, jedoch erfolgt die Förderung in Teilen als Darlehen und es verbleiben – je nach Art und Branche der Aufstiegsfortbildung – in mitunter erheblichem Maße Eigenbeteiligungen bei den Absolvent/-innen. Dies schreckt zunehmend im Grundsatz fortbildungswillige Nachwuchskräfte ab.

Um zukünftig in ausreichendem Maße Nachwuchskräfte zur Absolvierung einer Aufstiegsfortbildung zu motivieren, soll die Teilnahme an einer Aufstiegsfortbildung durch die Gewährung der Aufstiegsfortbildungs-Prämie attraktiver gemacht werden. Die Aufstiegsfortbildungs-Prämie soll außerdem die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung unterstreichen und den Weg in die berufliche Bildung interessanter machen. Mit der Aufstiegsfortbildungs-Prämie wird ein gezielter Anreiz geschaffen, sich beruflich fortzubilden und die eigene Qualifikation zu stärken. Die Prämie gewährt eine finanzielle Anerkennung für die bestandene Prüfung als Abschluss einer Aufstiegsfortbildung.

Es ist beabsichtigt, allen Absolvent/-innen einer Aufstiegsfortbildung auf Antrag eine Prämie in Höhe von 4.000,00 Euro auszuzahlen.

Es gelten dabei im Wesentlichen folgende Bedingungen:

- Es wurde ein Fortbildungsabschlusses im Sinne des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) erreicht.
- Die Prüfung muss nach dem 01.01.2019 erfolgreich abgeschlossen worden sein (Datum des Prüfungszeugnisses).
- Der Hauptwohnsitz oder Ort der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung liegt zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses seit mindestens sechs Monaten im Land Bremen.
- Der Antrag muss spätestens 6 Monate nach insgesamt bestandenem Abschluss gestellt werden (Ausschlussfrist).
- Die Prämie wird nur einmal pro Person gewährt.
- Eine Doppelförderung mit der Niedersächsischen „Meisterprämie“ wird ausgeschlossen.

Die genauen Rahmenbedingungen sind dem dieser Vorlage anliegenden Entwurf einer „Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Prämie bei erfolgreich abgeschlossener Aufstiegsfortbildung (Bremische Aufstiegsfortbildungs-Prämie)“ zu entnehmen.

Analog zur operativen Umsetzung des AFBG soll auch die Bewirtschaftung der Aufstiegsfortbildungs-Prämie zunächst an die NBank (Niedersachsen) vergeben werden, da dort bereits ein schlankes, online-basiertes Antrags- und Bewilligungsverfahren implementiert ist, welches auch für die Bremische Aufstiegsfortbildungs-Prämie genutzt werden kann. Da die NBank auch die niedersächsische „Meisterprämie“ bewirtschaftet, ist so auch die Vermeidung von Doppelförderungen leichter sicherzustellen. Dort ist das Verfahren bereits eingeübt, so dass ein reibungsloser Start zum 01.01.2019 gewährleistet ist. Im Anschluss an die derzeit bis zum 31.12.2019 befristete Richtlinie zur niedersächsischen „Meisterprämie“ soll bis Mitte 2019 eine künftige Abwicklung über die Bremer Aufbaubank (BAB) geprüft werden.

### **C. Alternativen**

Für eine Einführung einer Aufstiegsfortbildungsprämie gibt es keinen Rechtsanspruch oder sonstige rechtliche Verpflichtungen zur Auslobung einer solchen Prämie. Vor dem Hintergrund der oben skizzierten Rahmenbedingungen sowie der bereits erfolgten (z.B. Niedersachsen) oder demnächst geplanten (z.B. Hamburg) Einführung vergleichbarer Prämien in mittlerweile fast allen Bundesländern wäre ein Verzicht auf die Einführung der Aufstiegsfortbildungs-Prämie jedoch ein signifikanter Standortnachteil gegenüber anderen Bundesländern – insbesondere gegenüber dem benachbarten Niedersachsen. Diese Alternative kann daher nicht empfohlen werden.

Eine mögliche Beschränkung auf bestimmte Aufstiegsfortbildungen (z.B. nur Meister oder gar nur Handwerks-Meister) ist aus Gleichbehandlungs-Erwägungen sowie unter Gender-Gesichtspunkten nicht zu empfehlen, da ein Meistertitel als Prämierungsgrundlage dazu führen würde, dass nur 10% aller Anspruchsberechtigten Frauen wären. Der hohe Stellenwert, den die Freie Hansestadt Bremen dem Fortbildungswillen und den Fortbildungsmöglichkeiten von Nachwuchskräften als Beitrag zur Standort-Attraktivität beimisst, ist nur durch Einbeziehung aller Aufstiegsfortbildungen sicherzustellen.

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die Gewährung der Prämie führt bei geschätzten 450 Förderfällen pro Jahr zu einem Mittelbedarf von voraussichtlich jeweils 1.800.000 Euro in den Haushaltsjahren 2019 und 2020. Darüber hinaus fallen Bewirtschaftungskosten für die operative Durchführung des Programms durch die NBank in Höhe von voraussichtlich jährlich 50.000 Euro an.

Die Finanzierung der Kosten für die Durchführung des Programms in den Jahren 2019 und 2020 in Höhe von insgesamt 3.600.000 € sowie der Kosten für die Bewirtschaftung des Programms in den Jahren 2019 und 2020 in Höhe von insgesamt 100.000 € wird im PPL 31 (Arbeit) unter Heranziehung von Minderausgaben im BAP sichergestellt.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen für die Freie Hansestadt Bremen sind zunächst nicht zu erwarten, da analog zur operativen Umsetzung des AFBG auch die Bewirtschaftung der Aufstiegsfortbildungs-Prämie zunächst an die NBank (Niedersachsen) vergeben werden soll.

Die Gewährung der Aufstiegsfortbildungs-Prämie wird sowohl Männern als auch Frauen zugutekommen. Aufgrund der getroffenen Ausgestaltung des Anspruchsberechtigten-Kreises – nämlich alle Absolvent/-innen einer Aufstiegsfortbildung und nicht etwa nur (Handwerks-)Meister/-innen - können deutlich mehr aufstiegsfortbildungsbereite Frauen von der Prämie erreicht werden. Aufgrund der Auswertung der derzeitigen Absolventinnen-Zahlen im AFBG ist davon auszugehen, dass knapp 30 % aller Anspruchsberechtigten Frauen sein werden.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist

- mit der Senatorin für Kinder und Bildung,
  - mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport,
  - mit der Senatorin für Finanzen und
  - mit der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF)
- abgestimmt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Senatsvorlage ist nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung (Presse) geeignet.

Die Senatsvorlage kann nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

### **G. Beschlussvorschlag**

1. Der Senat beschließt die Einführung einer „Aufstiegsfortbildungs-Prämie“ ab dem 01.01.2019.
2. Der Senat beschließt die als Anlage beigefügte „Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Prämie bei erfolgreich abgeschlossener Aufstiegsfortbildung (Bremische Aufstiegsfortbildungs-Prämie)“
3. Der Senat stimmt der Finanzierung der Kosten für die Durchführung des Programms in Höhe von jeweils 1.800.000 Euro für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 im PPL 31 unter Heranziehung von Minderausgaben im BAP im laufenden Haushaltsvollzug zu.
4. Der Senat stimmt der Finanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung des Programms (Beauftragung der NBank) in Höhe von jeweils 50.000 Euro für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 im PPL 31 unter Heranziehung von Minderausgaben im BAP im laufenden Haushaltsvollzug zu.

#### Anlage:

Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Prämie bei erfolgreich abgeschlossener Aufstiegsfortbildung (Bremische Aufstiegsfortbildungs-Prämie)

# Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Prämie bei erfolgreich abgeschlossener Aufstiegsfortbildung

(Bremische Aufstiegsfortbildungs-Prämie)

## 1. Zweck, Rechtsgrundlage

Aufstiegsfortbildungen sind das zentrale Instrument, um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in nichtakademischen Berufsfeldern die notwendigen theoretischen und fachpraktischen Kenntnisse zu vermitteln, um in ihren Berufen künftig auch Fach- und Führungspositionen einnehmen zu können. Die Möglichkeit, diese Positionen mit gut qualifizierten Nachwuchskräften besetzen zu können, gehört zu den zentralen Standortfaktoren der regionalen Wirtschaft. Vor diesem Hintergrund misst die Freie Hansestadt Bremen dem Fortbildungswillen und den Fortbildungsmöglichkeiten von Nachwuchskräften einen hohen Stellenwert bei, sorgt damit für attraktive Rahmenbedingungen und ein hohes Qualifikationsniveau am Bremischen Arbeitsmarkt und leistet so einen Beitrag zur Standort-Attraktivität.

Um zukünftig in ausreichendem Maße Nachwuchskräfte zur Absolvierung einer Aufstiegsfortbildung zu motivieren, soll die Teilnahme an einer Aufstiegsfortbildung durch die Gewährung der Aufstiegsfortbildungs-Prämie attraktiver gemacht werden. Die Aufstiegsfortbildungs-Prämie soll außerdem die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung unterstreichen und den Weg in die berufliche Bildung interessanter machen. Mit der Aufstiegsfortbildungs-Prämie wird ein gezielter Anreiz geschaffen, sich beruflich fortzubilden und die eigene Qualifikation zu stärken. Die Prämie gewährt eine finanzielle Anerkennung für die bestandene Prüfung als Abschluss einer Aufstiegsfortbildung.

Die Gewährung der Aufstiegsfortbildungs-Prämie als Billigkeitsleistung i. S. des § 53 LHO erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Aufstiegsfortbildungs-Prämie wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Aufstiegsfortbildungs-Prämie

Die Aufstiegsfortbildungs-Prämie wird für das Erreichen eines Fortbildungsabschlusses im Sinne des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) vergeben.

## 3. Empfängerinnen und Empfänger der Aufstiegsfortbildungs-Prämie

Begünstigte sind Absolvent/-innen, die einen Fortbildungsabschluss im Sinne des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) erfolgreich erworben haben.

#### **4. Voraussetzungen**

4.1 Die Prämie wird für Absolventinnen und Absolventen mit einem Abschluss einer im Sinne des AFBG förderfähigen Aufstiegsfortbildung gewährt, die ihre Prüfung erfolgreich seit dem 01.01.2019 insgesamt abgeschlossen haben (Datum des Prüfungszeugnisses).

4.2 Hauptwohnsitz oder Ort der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung muss zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses seit mindestens sechs Monaten im Land Bremen liegen (Nachweis durch erweiterte Meldebescheinigung oder Beschäftigungsnachweis der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers über das Bestehen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses).

4.3 Der Antrag muss spätestens 6 Monate nach insgesamt bestandener Abschluss einer im Sinne des AFBG förderfähigen Aufstiegsfortbildung (Datum des Abschlusszeugnisses) gestellt werden (Ausschlussfrist).

4.4 Die Prämie wird nur einmal pro Person gewährt.

4.5 Die Gewährung einer Prämie ist nicht möglich, sofern der Antragsteller für denselben Abschluss einer Aufstiegsfortbildung bereits eine „Meisterprämie im Handwerk“ des Landes Niedersachsen gemäß der „Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Prämie bei erfolgreich abgelegter Meisterprüfung im Handwerk (Meisterprämie im Handwerk)“ des Landes Niedersachsen beantragt oder gewährt bekommen hat.

#### **5. Art und Umfang, Höhe der Aufstiegsfortbildungs-Prämie**

Die Prämie beträgt 4.000,00 EUR.

Die Auszahlung erfolgt auf das von der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Antragsformular angegebene Konto.

#### **6. Anweisungen zum Verfahren**

Zuständig für Beratung, Antragsannahme und Bewilligung der Prämie ist der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Abteilung Arbeit, Hutfilterstraße 1-5, 28195 Bremen. Dieser kann einen Dritten mit der Durchführung des Antragsverfahrens beauftragen.

Die für die Antragstellung erforderlichen Informationen werden vom Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen auf dessen Website bereitgestellt.

Die Antragstellung und die Einreichung der erforderlichen Nachweise (über den Hauptwohnsitz oder den Beschäftigungsort, Prüfungszeugnis) erfolgen beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen bzw. bei einem beauftragten Dritten.

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen bzw. der beauftragte Dritte teilt den Begünstigten die Gewährung der Aufstiegsfortbildungs-Prämie mit und zahlt diese aus.

#### **7. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.